

## Pferdeversicherungs-Genossenschaft Winterthur und Umgebung

### Versicherungsbedingungen als Ergänzung zu den Statuten

1. Die Versicherung eines Pferdes tritt nach erfolgter Einschätzung durch den Tierarzt und Mitunterzeichnung des Versicherungsantrages durch den Eigentümer in Kraft (gem. § 6 der Statuten).
- 2.a) Die Prämiensätze und Versicherungssummen betragen ab 01.10.2005:

<b>Versicherungssummen und Prämiensätze p.a.</b>				<b>Alter und Höchstschatzung</b>		
<b>inkl. Spitalkostenversicherung</b>				bis 10 Jahre	Fr.	15'000
Fr.	2'000	-	7'000	bis 11 Jahre	Fr.	14'000
			5.00 %	bis 12 Jahre	Fr.	13'000
Fr.	7'100	-	10'000	bis 13 Jahre	Fr.	12'000
			6.00 %	bis 14 Jahre	Fr.	10'000
Fr.	10'100	-	12'000	bis 15 Jahre	Fr.	8'000
			7.00 %	bis 16 Jahre	Fr.	6'000
Fr.	12'100	-	15'000	bis 17 Jahre	Fr.	4'000
			8.00 %	bis 18 Jahre	Fr.	3'000
Fr.	15'100	-	20'000	bis 19 Jahre	Fr.	2'500
			9.00 %	ab 20 Jahren	Fr.	2'000
Die Mindestprämie für alle Pferde beträgt Fr. 50.00						

- b) Es liegt im Ermessen des Vorstandes, die Schätzungssumme dem Verkehrswert des Pferdes entsprechend einzustufen. Die Höchstschatzungssumme beträgt jedoch Fr. 20'000.
  - c) Für alle Kategorien Pferde (Klein-, Grosspferde, Heim- und Nutztiere) gelten die gleichen Prämienansätze und die gleichen Mindest- und Höchstschatzungssummen.
  - d) Die Versicherungssummen für die Pferde werden jährlich vor Beginn des neuen Geschäftsjahres durch den Vorstand festgelegt, wobei die Pferde alle zwei Jahre vorzuführen sind. Ab dem 11. Lebensjahr wird auf eine Amortisation von 10 % geachtet.
  - e) Ist dasselbe Pferd während mehr als 3 Jahren ohne Unterbruch bei der Pferdeversicherung Winterthur Umg. versichert, reduziert sich der Prämienatz um 20 %.
  - f) Bei tragenden Stuten ist ohne Zusatzprämie das Fohlen ab dem sechsten Trächtigkeitmonat bis zwei Wochen nach der Geburt mit Fr. 1'200.-- versichert. Nach dieser Frist ist für das Fohlen eine eigene Versicherung abzuschliessen und es wird ein Rabatt von 20 % gewährt. Bei einem Weideaufenthalt des Fohlens im Ausland kann der Vorstand dessen Weiterversicherung auf Gesuch hin bis zum Alter von vier Jahren bewilligen.
4. Die Versicherung übernimmt die Kosten für die Eintrittsuntersuchung bis max. Fr. 150.--.
  5. Die Karenzfrist für chronische Krankheiten beträgt 12 Monate nach Aufnahme in die Versicherung.
  6. Der Entschädigungsansatz beträgt 80 % bis zur Versicherungsdauer von zwei vollen Geschäftsjahren. Ist dasselbe Pferd während mehr als zwei Versicherungsjahren ohne Unterbruch bei der Pferdevers. Winterthur und Umg. versichert, beträgt der Entschädigungssatz ab 1. Januar des dritten Jahres 90 %
  7. **Bei Nutztieren** wird dem Eigentümer die Entschädigung gem. Ziff. 6 ausbezahlt. Bei Notfällen infolge Kolik, Unfall, verordneten Medikamenten etc. kann die Versicherung die Entsorgungskosten übernehmen.
  8. **Bei Heimtieren** hat der Eigentümer nur Anspruch auf die Entschädigung gem. Ziff. 6 hievor. Die Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Eigentümers.